

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 5 C 31.02  
VG 13 A 3807/99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
S c h m i d t und Dr. F r a n k e

beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil  
des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 1. Juli  
2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die eingelegte "Sprungrevision" ist unzulässig.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 VwGO steht den Beteiligten gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn sie vom Verwaltungsgericht zugelassen wird und wenn der Rechtsmittelgegner ihrer Einlegung schriftlich zustimmt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die erforderliche Zulassung wurde vom Verwaltungsgericht nicht ausgesprochen. Die Zustimmung des Beklagten liegt nicht vor.

Die Sprungrevision ist daher durch Beschluss zu verwerfen (§ 144 Abs. 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker  
ke

Schmidt

Dr. Fran-